

Stellungnahme des Instituts für Rechts- und  
Kriminalsoziologie zum  
Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992  
(Ladendiebstahl)

Betrifft GEBETZELTUM

4. ... -GE/13

Datum: 13. OKT. 1992

13.10.92 Bendoric

A. Bener

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf kommt die Intention zum Ausdruck den Ladendiebstahl bis zu einem Wert der Ware von S 1.000,-, aufgrund der für dieses Vergehen typischen Umstände, weitgehend entpersonalisiert, also situations- oder konfliktbezogen, zu betrachten. Dieser Betrachtungsweise ist aus unserer Sicht sicherlich zuzustimmen. Allerdings mangelt es dem Entwurf an der Konsequenz dies, über Ansätze hinaus, entsprechend umzusetzen.

Der Ladendiebstahl ist, wie auch in den Erläuterungen bemerkt wurde, für einen außergerichtlichen Tausch nach dem JGG nur sehr beschränkt geeignet. In der Regel ist kein personifizierbarer Geschädigter vorhanden, was zur Folge hat, daß keine echte Konfliktbearbeitung möglich ist. Der Entwurf schlägt nun eine "freiwillige Ausgleichsleistung" vor, da eine Leistung des Beschuldigten im Sinne der Konfliktbearbeitung nicht möglich ist. Diese Ausgleichsleistung soll der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen und sowohl spezial- als auch generalpräventiv wirken. Diese Reaktionsweise an sich würde einen durchaus adequate Umgang mit Ladendiebstählen darstellen. Dadurch, daß die Ausgleichsleistungen nicht dazu herangezogen werden die zivilrechtlichen Ansprüche der Kaufhäuser abzudecken zeigt sich allerdings, daß der Novellierungsvorschlag ausschließlich auf einer geänderten Verfahrensphilosophie und nicht auf einer geänderten Strafphilosophie beruht. Mit dem Bestehenbleiben dieser Ansprüche neben den Ausgleichszahlungen kommt es de facto zu einer doppelten Bestrafung des Beschuldigten.

In Analogie zur Konfliktregelung nach dem JGG, aufgrund der situationsbezogenen Betrachtungsweise, sollte konsequenterweise auch die Registereintragung und damit die Beschränkung auf Erstvorkommnisse unterbleiben. Durch die Registereintragung und den Ausschluß des vereinfachten Verfahrens bei nochmaligem Vorkommen wird der zuvor entpersonalisierte "Konflikt" letztendlich doch wieder personenbezogen beurteilt. Allgemein kann an dieser Stelle gesagt werden, daß der vorliegende Entwurf, entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, im Vergleich zum Status Quo, nur sehr begrenzt als "mildere Reaktion der Strafjustiz" bezeichnet werden kann. In den westlichen Gerichtssprengeln Österreichs hat derzeit ein des Ladendiebstahls Verdächtiger begründete Hoffnung, daß das Verfahren gegen ihn nach § 42 StGB eingestellt wird. Mit der vorgeschlagenen Novellierung wird der § 42 StGB für diesen Deliktsbereich praktisch ausgeschaltet. Erledigt werden diese Delikte derzeit in der Regel durch Strafverfügungen, es kommt also auch jetzt schon kaum zu einem förmlichen Strafverfahren. Eine Verurteilung aufgrund eines

Ladendiebstahls führt zwar derzeit zu einer Strafregister-eintragung, allerdings scheinen diese Eintragungen in der Regel gem. § 6 TilgG (Beschränkung der Auskunft) in keinem Leumundszeugnis auf, was bedeutet, daß die Neuregelung auch in dieser Hinsicht keine Verbesserung für den Beschuldigten darstellt. Für den Beschuldigten günstiger sollte die Höhe der Ausgleichszahlungen im Vergleich zu den üblichen Geldstrafen sein, was allerdings nicht notwendigerweise in jedem Fall zutreffen muß.

Zu wenig berücksichtigt erscheint in diesem Entwurf die Rolle der Kaufhäuser. Zwar wird in den Erläuterungen festgestellt, daß die "Gewahrsamslockerung", welche als Anreiz für die Kunden eingesetzt wird, wesentlichen Einfluß auf das Vorkommen bzw. die Häufigkeit des Vorkommens von Ladendiebstählen hat, es wird aber die Verantwortlichkeit der Kaufhäuser dafür nicht eingehender behandelt. Die Betrachtung des Ladendiebstahls als Konflikt kann wohl auch damit begründet werden, daß die besagte Art der Präsentation von Waren und die mangelnde Sicherung derselben eine gewisse Mitverantwortlichkeit begründet. Dieser Umstand sollte einerseits dadurch berücksichtigt werden, daß die Reaktion gegenüber dem Beschuldigten entsprechend gering gehalten wird, und andererseits indem die Selbstbedienungsläden zu einer besseren Sicherung ihrer Waren verpflichtet werden. Bei teureren Waren ist die, zweifellos vorzuziehende, technische Warensicherung ohnehin bereits jetzt üblich. Der Vorschlag eines vereinfachten Verfahrens beim Ladendiebstahl ist sicher auch so zu verstehen, daß sich der Staat, aufgrund der vom Kaufhaus mitverursachten besonderen Umstände, aus diesem Kontrollbereich so weit wie möglich zurückziehen will. Das Interesse des Staates sich dennoch, aber eben in verringertem Ausmaß, an der Bereinigung des Vorfalles zu beteiligen muß darin bestehen, mögliche Eskalationen, z.B. durch überhöhte Forderungen, die wegen der übermächtigen Position der Warenhäuser gegenüber Ladendieben zu befürchten wären, zu verhindern. Derzeit können die Warenhäuser den Großteil ihrer Kosten zur Kontrolle des Ladendiebstahls externalisieren, nämlich auf den Staat und die Konsumenten abwälzen. In Zukunft sollten sie selbst mehr zur Minimierung des, von ihnen mitverursachten, Ladendiebstahlrisikos beitragen. Da durch einen geklärten Ladendiebstahl in der Regel kein Schaden entsteht, weil die Ware ja zurückgegeben oder bezahlt wird, könnten die Ausgleichszahlungen, bzw. der den Kaufhäusern zukommende Teil derselben, dafür verwendet werden. Tatsächlich sind ja auch die sogenannten "Verwaltungsaufwand - Kosten" die derzeit von vielen Kaufhäusern bei Ladendiebstählen eingefordert werden, verschleierte Detektivkosten.

Problematisch erscheint auch der generelle Ausschluß von Ladendiebstählen mit Verbrechensqualifikation aus dem vereinfachten Verfahren. Bekanntlich wird bei ausländischen Beschuldigten oft leichtfertig Gewerbsmäßigkeit angenommen, was in der Regel zur Inhaftierung des Verdächtigen führt. Ebenso könnte durch eine derartige Annahme durch Sicherheitsorgane ein großer Anwendungsbereich von dieser Regelung ausgeschlossen werden. Auch unter diesem Aspekt erscheint es sinnvoll auf Ladendiebstähle ausschließlich situationsbezogen zu reagieren, die Vorfälle also

losgelöst von anderen Vorkommnissen und Umständen zu betrachten. Allgemein sei hier festgehalten, daß viel weniger spezial- und generalpräventive Wirkung von einer drohenden Strafe ausgehen als von der Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden, und die könnte durch bessere, technische Sicherung von Waren erheblich gesteigert werden.

Grundsätzlich sind Überlegungen die weitere Deliktsbereiche von der gerichtlichen Verfolgung ausnehmen wollen zu begrüßen, allerdings sollte darauf geachtet werden, daß nicht lediglich eine Strafreaktion durch eine andere, vielleicht nicht so offensichtliche, ersetzt wird, sondern, daß andere, vor allem konfliktberichtigende, Reaktionen an deren Stelle treten.

Die Errichtung eines Fonds für öffentliche Sicherheit, Opferhilfe und Straffälligenbetreuung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist im vorliegenden Entwurf noch kein Konzept zur Administration dieses Fonds enthalten, sodaß eine weitergehende Einschätzung noch nicht möglich ist. Festgestellt sei hier nur, daß bei der Verwaltung derartiger Fonds besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden ist, daß die Verteilung der Gelder kontrolliert und ohne Willkür vorgenommen wird.